

(Abgeordneter Lange [Leipzig].)

(A) die Zulagen nicht kleinlich gehandhabt werden. Soweit mir bekannt geworden, besteht die Bestimmung, daß nur derjenige die einmaligen Zulagen erhält, der sechs Monate im Dienste ist; das halte ich unter Umständen doch für eine Härte, denn einmal sind gerade die jungen Lehrer die schlechtbesoldetsten, das hat ja der Herr Abgeordnete Dr. Dietel schon näher ausgeführt, es wirkt aber noch härter, wenn Leute, die drei bis vier Jahre an der Front gestanden haben oder aus dem Lazarett kommen und wieder in den Schuldienst treten, weil sie die sechs Monate nicht voll haben, die Zulage nicht bekommen. Das halte ich für eine Härte. Wenn sonst allgemein der Heeresdienst als Dienst angesehen wird, sollte es in diesem Falle doch ebenfalls geschehen.

Dann möchte ich ebenfalls unterstreichen, was der Herr Kollege Dr. Dietel bezüglich der Pensionäre gesagt hat. Auch da wäre es erwünscht gewesen, wenn die Regierung ihre Stellung dazu ausgesprochen hätte. Im übrigen nehmen wir an, daß in absehbarer Zeit diese ganze Materie grundlegend geregelt wird. Denn gegenwärtig sind die Zuschüsse an die Schulgemeinden nach drei, vier verschiedenen Grundsätzen und Maßstäben geordnet. Jetzt kommt noch ein neuer hinzu. Denkt man, daß dieses Gesetz nur von kurzer Dauer ist, dann kann man sich mit dem Jahre 1916 einverstanden erklären.

(B) Sollte man aber damit rechnen, daß zu den anderen Maßstäben der verschiedenen Zuschüsse noch dieser käme und etwa das Jahr 1916 zehn Jahre lang maßgebend sein sollte, dann wäre es natürlich falsch. Als Übergangsgesetz kann man dem Gesetz zustimmen. Wir sind mit der Überweisung an die Deputation A einverstanden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Böhme.

**Abgeordneter Dr. Böhme:** Meine Herren! Ich möchte die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses und auch des neuen Herrn Kultusministers auf eine Härte lenken, die dringlich der Abstellung bedarf. Ich erbitte die Genehmigung vom Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, das hier in ganz kurzen Worten zum Ausdruck zu bringen, wenn es auch nicht unmittelbar mit dem vorliegenden Stoff zusammenhängt. Aber wir werden, wenn es mir gestattet wird, dessen enthoben, die Materie in einem besonderen Antrage zu behandeln. Wir haben in dem Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen vom 25. März 1892 in § 11 folgende Bestimmung, ich bitte um die Erlaubnis, etwas verlesen zu dürfen:

„Die Pension fällt weg oder ruht insoweit, als der

Pensionierte durch anderweite Anstellung im öffentlichen Dienste oder durch Übernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrate einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension das seiner Pensionsberechnung zugrunde gelegte Einkommen überstiegen wird.“

Wir haben folgenden Fall: Als an die alten Lehrer im Ruhestande nach Beginn des Krieges infolge der starken Einziehung der jungen Lehrkräfte der Ruf erging, helfend einzugreifen und ihre Kraft nochmals in den Dienst der Schule zu stellen, wurde ihnen die Bezahlung für ihre Dienste, soweit sie ihr früheres Einkommen übersteigt, wieder entzogen, und zwar zugunsten des Staates.

(Sehr richtig! rechts.)

Hierin liegt nicht bloß eine Härte, sondern eine solche Unbilligkeit, daß es mir gegen mein sittliches Empfinden geht. Ich verstehe nicht, daß die Königliche Staatsregierung nicht schon früher den Bitten der im Ruhestande lebenden Lehrer nachgegangen ist, hier einzugreifen und zu sagen: wir wenden dieses Gesetz auf die abnormen Kriegsverhältnisse nicht an. Die Königliche Staatsregierung hätte das um so mehr tun können, als nach meiner Auffassung die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Tatbestand nicht zwingend ist. Man muß nach meiner Auffassung sogar das Gesetz ausdehnend auslegen, um es überhaupt auf den vorliegenden Fall in Anwendung bringen zu können. Ich möchte die Königliche Staatsregierung dringend bitten, hier großzügig zu sein, hier den Lehrern, die ihre Kraft in den Dienst des Staates gestellt haben, nicht in kleinlicher Weise den Ertrag ihrer Arbeit, den sie bei der Teuerung heute wahrhaftig notwendig brauchen, zu entziehen, um die Staatskasse zu bereichern.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich möchte den Herrn Kultusminister bitten, in seinem neuen Amte der Lehrerschaft zu zeigen, mit welchem Wohlwollen er ihr gegenübersteht, und kurzerhand durch eine neue Verordnung oder, wenn er es für notwendig hält, durch ein kurzes Gesetz die Anwendung des § 11 auf den vorliegenden Tatbestand auszuschließen. Ich glaube, es ist das nicht einmal notwendig, es genügt eine einengende Auslegung der Bestimmung, und ich glaube, der Herr Kultusminister wird dabei mit der Zustimmung beider Häuser des Landtages rechnen können.

(Lebhaftes Bravo! rechts.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Brodauf.